

Teilliberalisierung der Feuerungskontrolle im Kanton Aargau

Der Grosse Rat hat bei der Beratung des Dekretes über die Umsetzung des Umweltschutzrechts (USD) Ende 1998 beschlossen, die Feuerungskontrolle zu liberalisieren. Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber können neu die Feuerungskontrolle an eine Wartungsfirma ihrer Wahl übertragen, sofern diese die gestellten Anforderungen in personeller und technischer Hinsicht erfüllt. Für die Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle im Kanton Aargau musste darum ein neues Modell gewählt werden.

Seit der Heizperiode 1999/2000 ist für die amtliche Feuerungskontrolle im Kanton Aargau ausschliesslich das nachfolgend erläuterte Vollzugsmodell zugelassen.

Das neue Vollzugsmodell

Die Gemeinde wählt nach wie vor eine ausgewiesene Fachperson als amtlichen Feuerungskontrolleur. Diese

überwacht im Auftrag der Gemeinde die Durchführung

Claude Furginé
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 60

der Feuerungskontrolle. Mit der Einführung des neuen Vollzugsmodells kann die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer selbst entscheiden, wer die Heizanlage prüfen soll. Die Kontrolle kann vom amtlichen Feuerungskontrolleur der Gemeinde oder von einer anderen berechtigten Fachperson kontrolliert werden.

Das Vollzugsmodell wurde teilliberalisiert (freie Wahl des Kontrolleurs); die Feuerungskontrolle steht aber nach wie vor unter Aufsicht der Behörden.

Aus rechtlicher Sicht entspricht das Modell den Rahmenbedingungen von Umweltschutzgesetz (USG), Luftreinhalteverordnung (LRV) und Umweltschutzdekret (USD). Das neue Modell zur Feuerungskontrolle ist vergleichbar mit dem gängigen Vollzug der LRV bei Industrieanlagen. Es muss aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass auch bei diesem Vollzugsmodell die Gemeinden ihre gesetzliche Vollzugsverantwortung wahrnehmen

müssen. Sie sind weiterhin für die Kontrolle der Messrapporte und für Stichproben verantwortlich.

Die Abgasmessungen der Anlagen müssen alle zwei Jahre wiederholt werden. Die Gemeinden erstatten dem Kanton jährlich Bericht über den Zustand der ihnen unterstellten Feuerungsanlagen.

Vignette für das Servicegewerbe

Wird die Feuerungskontrolle vom Servicegewerbe durchgeführt, muss dieses einen Feuerungsrapport ausfüllen und mit einer Vignette versehen. Der

Vignetten und Rapporte können gegen Vorauszahlung bezogen werden bei:

«Koordinationsstelle Feuerungskontrolle des Kantons Aargau»

c/o IBB

Postfach

5201 Brugg

Rapport wird anschliessend an den amtlichen Feuerungskontrolleur weitergeleitet. Mit dem Vignettenpreis von 43 Franken (inkl. MWSt) werden die Kosten für die administrativen Arbeiten und Stichproben abgegolten.

Da die Spesen und eine Kontrollmessung ohnehin im Serviceabonnement enthalten sind, kann das Servicegewerbe die Feuerungskontrolle in Verbindung mit Servicearbeiten kostengünstig anbieten. Das Servicegewerbe hat somit neu die Möglichkeit, zusammen mit den Servicearbeiten auch die Feuerungskontrolle durchzuführen.



Foto: Stefan Binder

Welche Anlagen müssen geprüft werden?

Diese amtlichen Feuerungskontrollen gelten für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis ein Megawatt (MW), welche mit Heizöl «extraleicht» oder Gas betrieben werden und folgenden Zwecken dienen:

- Raumheizung;
- Erzeugung von Prozesswärme;
- Erzeugung von Warm- oder Heisswasser;
- Dampferzeugung.

Folgende Heizungen müssen nicht periodisch kontrolliert werden:

- Feuerungen, die im Kalenderjahr weniger als 100 Stunden betrieben werden;
- Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 12 kW, die ausschliesslich zur Heizung von Einzelräumen dienen;
- Durchlauferhitzer zur Trinkwassererwärmung mit einer Feuerungswärmeleistung bis 35 kW;
- direkt befeuerte Speicherwassererwärmer mit einem Wasserinhalt bis 30 Liter, die ausschliesslich zur Warmwasseraufbereitung dienen.



Foto: Stefan Binder

Ablauf der Feuerungskontrolle im Kanton Aargau

Nachfolgend wird das neue Modell der Feuerungskontrolle im Kanton Aargau anhand des abgebildeten Schemas kurz erläutert. Die Nummern im Erläuterungstext entsprechen denjenigen im Schema.

① Orientierung über die Feuerungskontrolle

Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer werden von der Gemeinde frühzeitig über die bevorstehende Feuerungskontrolle orientiert. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, der Gemeinde innert einer festgelegten Frist (z. B. zwei Monate) mitzuteilen, wer die Feuerungskontrolle durchführt. Sofern innert der gesetzten Frist keine Rückmeldung an die Gemeinde erfolgt, führt der amtliche Feuerungskontrolleur die Messungen durch.

② Entscheid für amtliche Feuerungskontrolle

Der amtliche Feuerungskontrolleur vereinbart mit den Anlagebesitzern einen Termin, führt die Feuerungskontrolle durch und hält die Messresultate in einem Feuerungsrapport fest.

③ Anlage in Ordnung

Ist die kontrollierte Anlage in Ordnung, meldet der Feuerungskontrolleur dies dem Gemeinderat. Die Daten werden auf der Gemeinde entsprechend registriert. Die Anlage wird bei der nächsten periodischen Kontrolle neu überprüft.

④ Anlage beanstandet

Wird die Anlage vom amtlichen Feuerungskontrolleur beanstandet, erteilt der Anlagebesitzer einer Servicefirma den Auftrag zur Nachbesserung der Anlage.

⑤ Anlage nach Einregulierung in Ordnung

Die Servicefirma führt die nötigen Arbeiten inklusive einer Nachkontrolle aus. Ist die Anlage danach in Ordnung, stellt die Servicefirma der Gemeinde bzw. dem amtlichen Feuerungskontrolleur einen Feuerungsrapport zu. Die Daten werden auf der Gemeinde entsprechend registriert. Die Anlage wird bei der nächsten periodischen Kontrolle neu überprüft.

⑥ Anlage nach Einregulierung nicht in Ordnung

Die Servicefirma führt die nötigen Arbeiten inklusive einer Nachkontrolle aus. Überschreitet die Anlage auch nach den Servicearbeiten die Grenzwerte der LRV, muss sie saniert werden. Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Verfügung, in der er die Sanierungsfrist festhält.

⑦ Entscheid für das Servicegewerbe

Der Anlagebesitzer entscheidet sich, den Auftrag für die amtliche Feuerungskontrolle einer Servicefirma zu erteilen und teilt dies der Gemeinde fristgerecht mit. Er beauftragt die Servicefirma mit der Durchführung der Unterhaltsarbeiten und der amtlichen Kontrolle. Die Servicefirma erledigt die Servicearbeiten und führt anschliessend die Feuerungskontrolle gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) durch.

⑧ Anlage in Ordnung

Erfüllt die Anlage die Anforderungen der LRV, stellt die Servicefirma einen Feuerungsrapport aus und stellt diesen der Gemeinde bzw. dem amtlichen Feuerungskontrolleur zu. Die Daten werden in der Gemeinde entsprechend registriert. Die Anlage wird bei der nächsten periodischen Kontrolle neu überprüft.

⑨ Anlage nicht in Ordnung

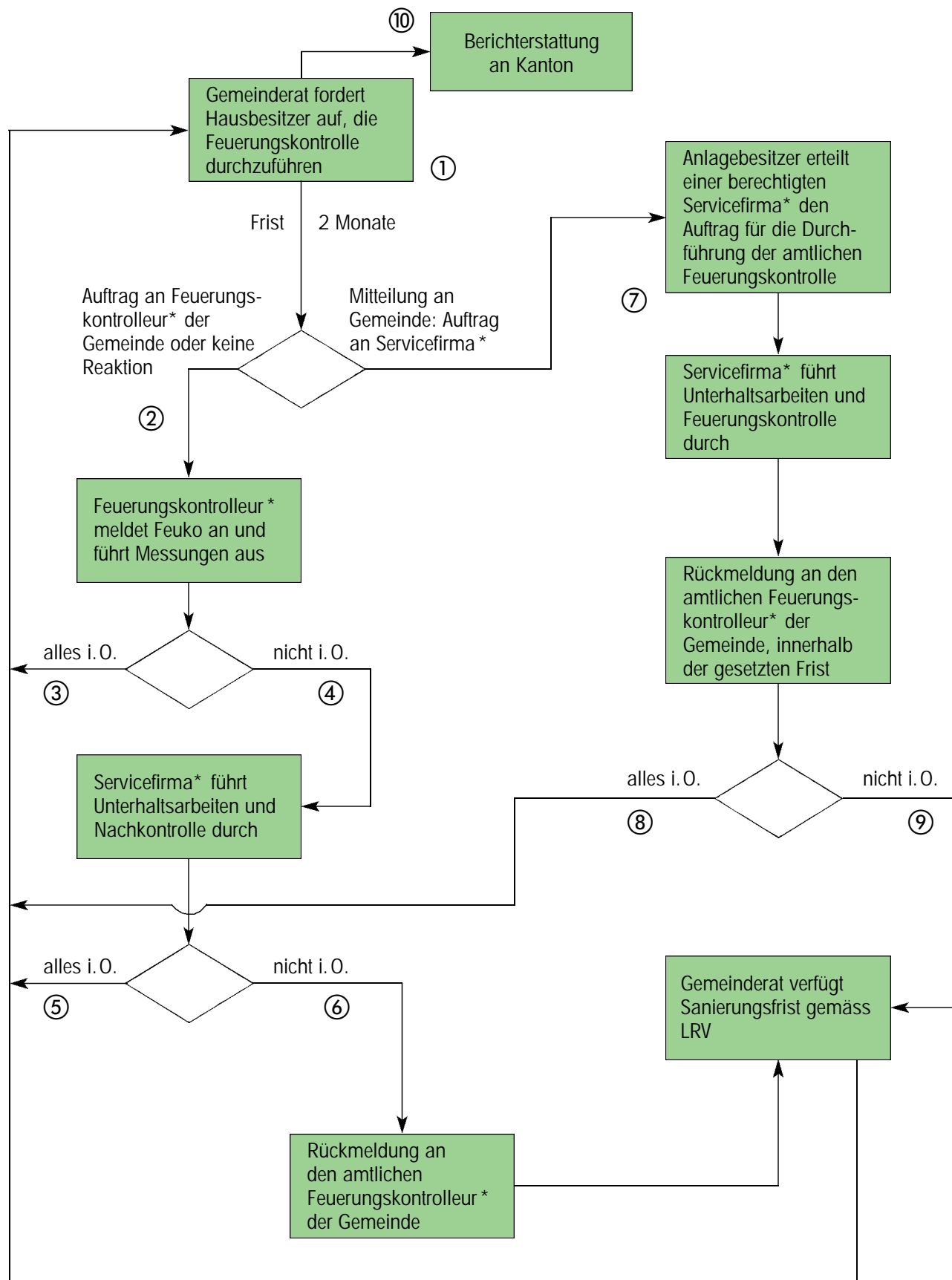
Falls eine Einregulierung der Anlage nicht mehr möglich ist, meldet die Servicefirma die Beanstandung der Gemeinde bzw. dem amtlichen Feuerungskontrolleur. Die Anlage muss saniert werden. Der Gemeinderat erlässt nach Einholung eines Sanierungsvorschlages beim Hausbesitzer eine entsprechende Verfügung, in der die Sanierungsfrist festgehalten wird.

⑩ Berichterstattung an den Kanton

Die Gemeinde erstattet dem Kanton jährlich Bericht über den Zustand der Feuerungsanlagen. Die Abteilung Umweltschutz stellt den Gemeinden die entsprechenden Formulare frühzeitig zu.

Feuerungskontrolle im Kanton Aargau

Liberalisiert unter Behördenaufsicht



* Spezielle Anforderungen gemäss BUWAL-Mitteilung vom 10.Mai 1999 «FEUKO 2000 – Ausbildungsprofile für Feuerungskontrolleure»

Abteilung Umweltschutz (AUS)

Weisungen
zur Durchführung der amtlichen
Feuerungskontrolle

Koordinationsstelle Feuerungskontrolle im Kanton Aargau (KFA)

Aufgaben:

- Abgabe von Vignetten und Rapportblöcken
- Stichprobenmessungen überwachen
- Überweisung der Kontrollgebühren an die amtlichen Feuerungskontrolleure

Amtlicher Feuerungskontrolleur

- Überwacht die korrekte Abwicklung der Feuerungskontrolle
- Überprüft die eingereichten Rapporte des Servicegewerbes
- Führt bei Anlagen, welche durch das Servicegewerbe kontrolliert wurden, Stichproben durch

Servicestellen

- Servicestellen führen Unterhaltsarbeiten und Feuerungskontrollen durch
- Melden dem amtlichen Kontrolleur der Gemeinde innerhalb der festgesetzten Frist die von ihnen geprüften Anlagen (Rapportformular mit Vignette)

- ① Die Servicestellen beziehen bei der Koordinationsstelle gegen Vorauszahlung Vignetten.
- ② Die Servicestellen leiten die Feuerungsrapporte der von ihnen kontrollierten Anlagen, innerhalb der festgelegten Fristen, mit Vignette, an die amtlichen Feuerungskontrolleure der Gemeinden weiter.
- ③ Die amtlichen Feuerungskontrolleure stellen bei der Koordinationsstelle KFA für ihre Aufwendungen Rechnung (Antrag mit den Adressen der Anlagen, welche vom Servicegewerbe kontrolliert wurden und Adressen der Anlagen, an denen vom amtlichen Kontrolleur eine Stichprobe durchgeführt wurde).
- ④ Überweisung der Kontrollgebühren an die amtlichen Feuerungskontrolleure.